

**Auswahlverfahren zur
Übernahme von Publikationsprojekten in die ÖFEB-Reihe bei
Waxmann**

A Herausgeberbände

1. Das Publikationskonzept mit den Abstracts der in Aussicht genommenen Beiträge wird – zusammen mit einem Vorschlag für ein externes Reviewverfahren – beim / bei der Vorsitzenden der ÖFEB eingereicht.
2. Der / die Vorsitzende ersucht ein Vorstandsmitglied um Stellungnahme zum Konzept und um die Formulierung eines Entschließungsantrags an den Vorstand. Dieser Entschließungsantrag bezieht sich auf die Annahme oder Nichtannahme des Bandkonzepts sowie des Reviewverfahrens.
3. Der Entschließungsantrag wird im Vorstand zur Abstimmung gebracht.
4. Für das weitere Prozedere ist das Herausbergremium verantwortlich (s. unten ab B6).
5. Die Letztentscheidung über die Publikation (etwa hinsichtlich einer möglicherweise limitierten Publikationszahl pro Jahr) verbleibt beim Vorstand.

B Sonstige Publikationen

1. Manuskripte werden an den/die Vorsitzende/n eingereicht.
2. Der /die Vorsitzende ersucht ein Vorstandsmitglied („Redakteur/in“), die weitere Prüfung des Manuskripts zu übernehmen. Dieses Mitglied überprüft die Publikationswürdigkeit nach „äußeren“ Kriterien:
 - Ist der Autor/die Autorin ÖFEB-Mitglied (notwendige Bedingung)?
 - Variation der inhaltlichen Themenschwerpunkte/Sektionen innerhalb der Reihe (fördernde Bedingung)
 - Variation des methodischen Ansatzes (empirisch [qualitativ – quantitativ] / theoretisch / programmatisch) innerhalb der Reihe (fördernde Bedingung)
 - Relevanz bzw. Aktualität des Themas; vermutetes Leser/inneninteresse (fördernde Bedingung)
(Die beiden letztgenannten Kriterien sollten dann zur Anwendung kommen, wenn konkurrierende Anträge vorliegen, die nicht gleichzeitig realisierbar sind.)Aufgrund dieser Kriterien spricht sich das Vorstandsmitglied entweder gegen oder prinzipiell für die Aufnahme in die Reihe aus. Im Falle der Befürwortung tritt Stufe 3 in Kraft.
3. Der/Die Redakteur/in erstellt oder beauftragt sodann ein Gutachten für das Projekt (Kriterium: themenbezogene Kompetenz des Gutachters, nicht notwendig ÖFEB-Mitgliedschaft), das der Qualitätsprüfung unter folgenden Aspekten dient:
 - Bedeutung des Themas
 - Theoretische, praktische und/oder bildungspolitische Bedeutsamkeit
 - Eignung für die Reihe (vermutetes Interesse seitens des von der ÖFEB angestrebten Leser/innenkreises, Affinität zu den Arbeitsschwerpunkten der Sektionen)

- Neuigkeitscharakter (neue empirische Ergebnisse, Kritik am aktuellen Forschungsstand, neue theoretische Argumente und/oder innovative methodische Ansätze)
- Inhaltliche Qualität
 - Klarheit der Fragestellung, Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse
 - Theoretische Elaboration
 - Aufarbeitung der Referenzliteratur (Relevanz, Aktualität, Vollständigkeit)
 - Methodische Umsetzung (Methodenadäquatheit und Methodenanwendung)
- Qualität der Darstellung
 - Gliederung (Logik der äußeren und inneren Ordnung)
 - Angemessene Proportionen der thematischen Abschnitte (oder allfällige Kürzungs- oder Streichungsempfehlungen)
 - Sprachliche Klarheit und Verständlichkeit
 - Formale Aspekte (insbesondere Zitierweise, Bibliographie)

Aufgrund dieser Begutachtung wird eine der folgenden Empfehlungen gegeben:

- In vorliegender Form annehmen.
- Annehmen, kleine Veränderungen (siehe gesondertes Blatt) erwünscht.
- Gründliche Überarbeitung entsprechend beiliegender Auflagen erforderlich (siehe gesondertes Blatt). Neuurteilung des revidierten Manuskripts notwendig.
- Ablehnen (Gründe auf gesondertem Blatt).

4. Für das Gutachten sind sechs Wochen Zeit.
5. Sieht die Empfehlung des Gutachters /der Gutachterin wesentliche Überarbeitungen vor, wird eine Frist zur Überarbeitung gesetzt. Wenn wesentliche Vorschläge des Gutachters /der Gutachterin vom /von der Autor/in nicht akzeptiert werden können, wird ein weiteres Gutachten bestellt.
6. Bei einer Publikationsempfehlung ohne größere Auflagen wird der Einreicher / die Einreicherin verständigt und ersucht, mit dem Verlag Kontakt aufzunehmen. Zugleich ergeht von Seiten der ÖFEB die Information an den Verlag, dass ein Manuskript zur Herausgabe übernommen wurde.
7. Der ÖFEB-Vorstand wird informiert, dass ein Manuskript zur Publikation in der Reihe angenommen wurde.
8. Die Verhandlungen bezüglich eventueller Druckkostenzuschüsse für den Verlag sind von den jeweiligen Herausgeberinnen / Herausgeber (bei Sammelbänden) bzw. Autorinnen / Autoren (bei Monographien) selbst zu führen. Der Verlag entscheidet auf der Grundlage von abgeschätzten Verkaufszahlen, ob ein Druckkostenzuschuss nötig ist bzw. wie hoch dieser gegebenenfalls ausfällt. Die Abwicklung aller weiterer Verlagsverhandlungen wie Layoutierung, zeitliche Fristen etc. erfolgt ebenso durch die Autoren/die Autorinnen bzw. die Herausgeberinnen / Herausgeber.